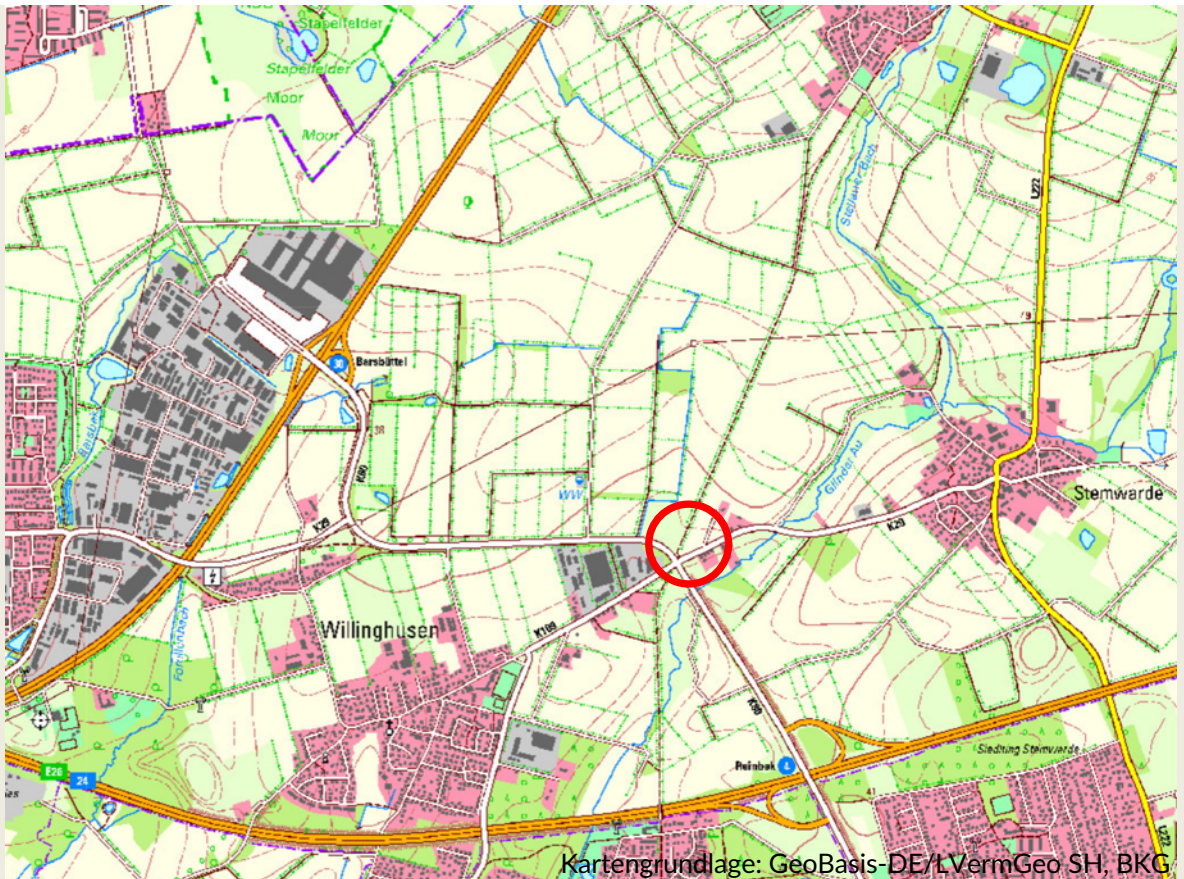


BEGRÜNDUNG

Bebauungsplan 3.13 der Gemeinde Barsbüttel

für das Gebiet:
„Ortsteil Stenwarde, nördlich Kreuzung K80/K29“



Vorentwurf

26.09.2024 (Planungsausschuss)

17.10.2024 (Gemeindevertretung)

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Grundlagen	3
1.1 Rechtsgrundlagen.....	3
1.2 Projektbeteiligte Planer und Fachbüros.....	3
1.3 Geltungsbereich, Bestand und Umgebung.....	3
2 Anlass und Ziele	4
3 Standortfindung und Alternativenprüfung	4
4 Übergeordnete Planungen	8
4.1 Landes- und Regionalplanung	8
4.2 Flächennutzungsplan.....	10
5 Städtebauliche Begründung	12
5.1 Fläche für den Gemeinbedarf.....	12
5.2 Natur und Landschaft / Artenschutz.....	13
5.3 Verkehr und Erschließung.....	14
5.4 Emissionen und Immissionen	15
5.5 Ver- und Entsorgung.....	15
5.6 Denkmalschutz und Kampfmittel.....	16
5.7 Flächenangaben.....	16
6 Untersuchungsrahmen.....	16

Anlagen

- Kreis Stormarn, Fachdienst 62, Integrierte Regionalleitstelle Süd / Rettungsdienst: Betriebskonzept Rettungswache Barsbüttel – Stemwarde, Oktober 2023
- Kreis Stormarn, Fachdienst Planung und Verkehr/Gemeinde Barsbüttel: Standortfindung und Alternativenprüfung für eine Rettungswache, Gemeinde Barsbüttel, OT Stemwarde

1 Grundlagen

1.1 Rechtsgrundlagen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Barsbüttel hat in ihrer Sitzung am 30.03.2023 den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes 3.13 gefasst.

Dem Bebauungsplan liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO), in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert am 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176 S. 1, 6) und
- die Planzeichenverordnung (PlanZV), in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S.58)

Als Plangrundlage für den rechtlichen Nachweis der Grundstücke dient der Katasterplan bereitgestellt und ergänzt um topographische Einmessungen vom 15.07.2024 durch den öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Steve Wachsmuth, Ahrensburg.

Im Parallelverfahren wird die 53. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Barsbüttel aufgestellt.

1.2 Projektbeteiligte Planer und Fachbüros

Die Bearbeitung des Bebauungsplanes erfolgt durch das Büro Architektur + Stadtplanung, Hamburg.

Der Umweltbericht wird durch das Büro Landschaftsplanung Jacob | Fichtner, Norderstedt ausgearbeitet.

1.3 Geltungsbereich, Bestand und Umgebung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird in der Planzeichnung durch eine entsprechende Signatur gekennzeichnet und hat eine Fläche von rund 1,3 ha.

Er befindet sich westlich der Siedlungslage des Ortsteils Stemwarde und grenzt an den Knoten der Kreisstraßen K29, K80 und K109 an. Die Kreisstraße K80 bildet die Verbindung zwischen der Anschlussstelle „Barsbüttel“ der Bundesautobahn A1 im Nordwesten und der Anschlussstelle „Reinbek“ der Bundesautobahn A24 im Südosten. Über die K29 wird im Osten der Ortsteil Stemwarde und im Westen der Ortsteils Barsbüttel erreicht. Die K 109 führt gen Südwesten nach Willinghusen. Der Geltungsbereich wird zurzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt und ist unbebaut. In den südlichen und südwestlichen Randbereichen befinden sich vereinzelte Bäume und Gehölze. Durch den Geltungsbereich verläuft ein unbefestigter Weg, der die nördlich angrenzende Bebauung Bahnhofstraße 22 und 22A sowie landwirtschaftliche Flächen erschließt.

Im Nord- und Südwesten grenzt der ehemalige Bahndamm der Südstormarnschen Kreisbahn Glinde-Trittau an, der durch eine das Landschaftsbild prägende Gehölzstruktur vom Plangebiet getrennt ist. Der Bahndamm wird als übergeordneter Radweg des Kreises (Route C) genutzt. Parallel zum Bahndamm verläuft ein Knick mit Überhänger.

Südöstlich und östlich des Geltungsbereiches befinden sich wohnbaulich und gewerblich genutzte Gebäude; im Westen, getrennt durch die Kreisstraße K80, ein Gewerbegebiet. Somit liegt der Geltungsbereich nicht isoliert von jeglicher Bebauungsstruktur.

2 Anlass und Ziele

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Planung des Kreises Stormarn, als Träger des Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes, eine **neue Rettungswache inklusive Garagen für den Katastrophenschutz** zu errichten. Die heutige Rettungswache in zentraler Siedlungslage des Ortsteils Stemwarde ist in einem ehemaligen Bauernhaus untergebracht. Der ursprünglich für zwei Krankentransportwagen konzipierte Standort hat sich aufgrund der gestiegenen Einsatzzahlen in den letzten Jahren als zu klein erwiesen. Es sind weitere Fahrzeuge für zusätzliche Einsatzkräfte hinzugekommen. Der heutige Standort entspricht somit nicht den Anforderungen an eine moderne und zukunftsfähige Rettungswache.

Die Entwicklung einer neuen und modernen Rettungswache hat aufgrund der Bedeutung für die Versorgung der Bevölkerung des südlichen Kreisgebietes und die schnelle lebensrettende Versorgung bei Unfällen auf den beiden Autobahnen A24 und A21 eine hohe Priorität. Der Standort hat alleine im Jahr 2022 insgesamt 9.772 Einsatzfahrten abgewickelt. In Zukunft werden für den Standort ca. 18.000 Einsatzfahrten prognostiziert.

Mit der Entwicklung des neuen Standortes soll die Außenstelle des Rettungsdienstes in Reinbek-Neuschönningstedt – die ebenfalls nicht über einen optimalen Standort verfügt – aufgelöst werden.

Eine Erweiterung des heutigen Standortes ist aufgrund der Grundstücksgröße und innerörtlichen Lage nicht möglich. Weitere Lärmkonflikte mit der umgebenden Wohnnutzung sollen bei weiter steigenden Einsatzzeiten verhindert werden. Vor diesem Hintergrund hat der Kreis im Rahmen einer Standortalternativenprüfung (vgl. Kapitel 3) den vorliegenden Standort westlich der Siedlungslage von Stemwarde am Knotenpunkt K80 und K29 gefunden.

Der Standort erlaubt das zügige Erreichen großer Teile des südlichen Kreisgebietes innerhalb der gesetzlichen Hilfsfrist und zugleich die Abdeckung der Unfallschwerpunkte im Autobahnkreuz HH-Ost. Das überregional einzusetzende Verlegungsarztfahrzeug kann von diesem Standort die Kliniken in Geesthacht, Reinbek, Ratzeburg, Bad Oldesloe und Bad Segeberg sowie Lübeck binnen 30 min erreichen. Aufgrund der zentralen Lage soll an dem Standort auch das Zentrallager für den gesamten Rettungsdienst Stormarn untergebracht werden.

Die Gemeinde stimmt dem gewählten Standort zu und unterstützt den Kreis bei der Umsetzung der neuen Rettungswache. Die Gemeinde hat am 30.03.2023 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes gefasst und somit ihren Willen erklärt, das für die Ansiedlung erforderliche Planungsrecht zu schaffen.

Ziel des Bebauungsplanes 3.13 ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für diese wichtige Rettungseinrichtung des Kreises zu schaffen.

3 Standortfindung und Alternativenprüfung

Aufgrund der innerörtlichen und beengten Lage der heutigen Rettungswache im Ortsteil

Stemwarde und der umgebenden schutzbedürftigen Nutzungen ist der Bau einer neuen Rettungswache an einem neuen Standort erforderlich. Bereits die Anzahl der heutigen Einsätze, von denen im Durchschnitt etwa 20 pro Tag mit Blaulicht und Martinshorn ausrücken, führen zu einer Belastung der umgebenden Wohnbevölkerung.

Der Kreis Stormarn und die Gemeinde Barsbüttel haben im Rahmen einer umfangreichen Alternativenprüfung den am besten geeigneten Standort für eine neue Rettungswache gesucht. Die Ergebnisse dieser Standortfindung und Alternativenprüfung werden im Folgenden zusammengefasst wiedergegeben. Weitere Details sind der Alternativenprüfung im Anhang zur Begründung zu entnehmen.

Bei der Standortsuche wurden folgende Suchkriterien berücksichtigt:

- Ausreichende Flächengröße
- Geringe Lärmbeträchtigung
- Einhalten der Hilfsfristen
- Raumordnerische sowie städtebaulich/landschaftsplanerische Anforderungen

Die Rettungswache Stemwarde deckt einen großen Einzugsbereich mit einem ca. 10 km-Radius ab und umfasst somit die Gemeinden Barsbüttel, Brunsbek sowie Teile von Oststeinbek, Glinde und Reinbek. Der Suchraum beschränkt sich aufgrund der einzuhaltenen Einsatzzeiten auf die Ortslage von Stemwarde und die ausreichend dimensionierten Straßen. Der Suchraum wurde in Alternativflächenbereiche unterteilt. Neben der Ortslage von Stemwarde waren dies die Bereiche Nord, Ost, Süd und West 1 bis 3 (vgl. Abbildung 1).

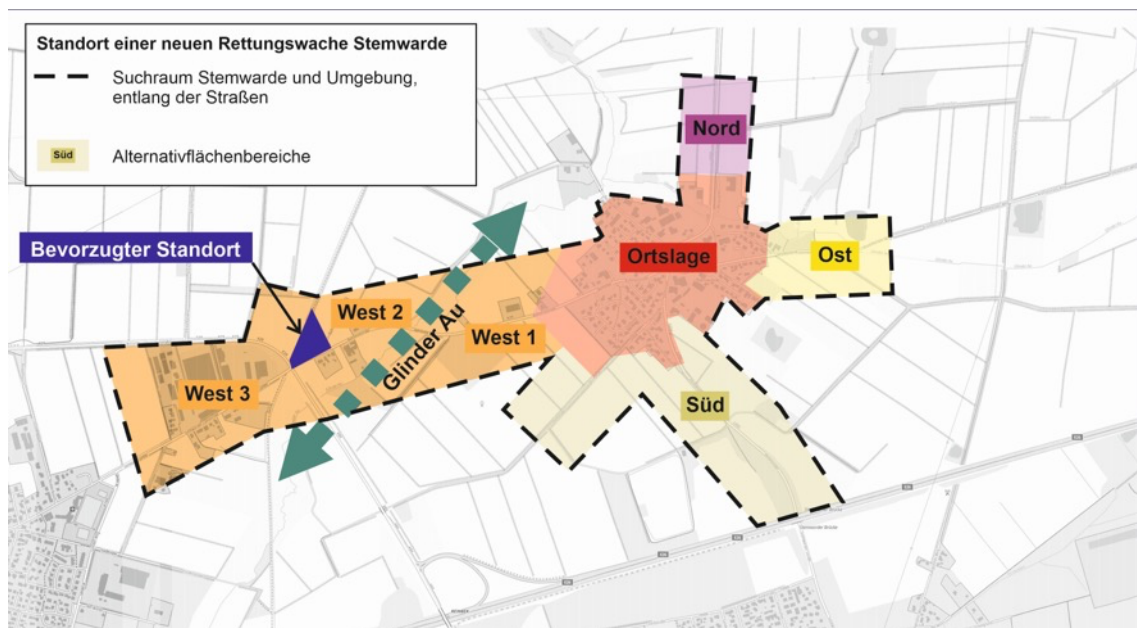


Abbildung 1: Suchraum des neuen Standortes für die Rettungswache
(Quelle: Kreis Stormarn, Standortfindung für eine Rettungswache, Gemeinde Barsbüttel, OT Stemwarde, Abbildung, 11/2023, S. 3)

Wir bereits dargelegt, wurde die Auswahl eines Standortes in der Ortslage von Stemwarde aus Gründen des Lärmschutzes und der fehlenden Flächen ausgeschlossen. Die Alternativflächenbereiche Nord, Ost und Süd wurden aus folgenden Gründen nicht weiter untersucht:

- Ein Standort in diesen Bereichen hätte zur Folge gehabt, dass die Rettungsfahrzeuge für Einsätze auf den Autobahnen, im Ortsteil Barsbüttel sowie in den Gemeinden Glinde und Oststeinbek durch die Siedlungslage von Stemwarde hätten fahren

müssen.

- Neben den Lärmkonflikten könnten die Hilfsfristen aufgrund der innerörtlichen Verkehre nicht gewährleistet werden.
- Im Alternativbereich Süd käme es zu Konflikten mit Natur und Landschaft, da hier die Gemeinde Maßnahmenflächen für den Naturschutz plant.

Somit hat sich die Suche nach einer geeigneten Fläche auf die **Alternativflächenbereiche West 1 bis 3** konzentriert. Diese Flächen sind aufgrund der Lage entlang der Kreisstraßen K29/K80 und K 109 verkehrlich gut geeignet. In diesem Schritt wurden 8 Flächen näher untersucht (vgl.



Abbildung 2: Detaillierte Standortprüfung im Alternativflächenbereiche West
(Quelle: Kreis Stormarn, Standortfindung für eine Rettungswache, Gemeinde Barsbüttel, OT Stemwarde, Abbildung, 11/2023, S. 7)

Die **Flächen 1-3**, direkt angrenzend an die Siedlungslage von Stemwarde, waren aufgrund der Lärmkonflikte mit der angrenzenden Siedlungslage nicht für eine Ansiedlung geeignet.

Die **Fläche 5** wurde als nur eingeschränkt bewertet. Unter anderem stehen hier keine Flächen zur Verfügung und auch in dieser Fläche würden aufgrund der vorhandenen Wohnnutzung Lärmkonflikte entstehen.

Die **Flächen 7 und 8** wurden für nicht geeignet erachtet. Die Fläche 7 steht nicht zur Verfügung und bei der Fläche 8 werden Lärmkonflikte zur westlich angrenzenden Siedlungslage des OT Willinghusen ausgelöst.

Am Ende wurden die **Flächen 4 und 6** für geeignet bewertet. In der Gesamtbewertung der beiden Flächen haben sich der Kreis und die Gemeinde jedoch aus folgenden Gründen für die **Fläche 4** entschieden:

- der Standort ist verkehrlich optimal an das übergeordnete Straßennetz angebunden, um den großen Einzugsbereich abzudecken,
- rettungsdienstliche Hilfsfristerreichung kann vollständig abgedeckt werden, es werden insbesondere große Wohngebiete mit einer Hilfsfristerreichung von 5 Minuten abgedeckt
- schnelle Anfahrt und optimale Abdeckung der Unfallschwerpunkte im Autobahnkreuzes HH-Ost sowie schnelle Anfahrtswege zur Erreichbarkeit der

- umliegenden Rettungswachenbereiche
- optimale Erreichbarkeit der umliegenden Klinikstandorte für das überregional einzusetzende Verlegungsarztfahrzeug innerhalb von 30 Minuten
 - es drängen sich in der planerischen und naturräumlichen Gesamtbetrachtung keine geeigneteren Alternativflächen auf,
 - die Fläche ist bereits im Eigentum des Kreises Stormarn und stünde unmittelbar zu Verfügung,
 - durch die Rettungseinsätze wird keine maßgebliche Wohnbebauung in der Umgebung gestört,
 - eine Zersiedelung der Landschaft wird durch ein Anknüpfen an die vorhandenen Gewerbe- und Verkehrsinfrastrukturen minimiert; es wird keine weitere bauliche Nutzung im Außenbereich vorgeprägt (Verfestigung einer Splittersiedlung),
 - es werden keine besonders hochwertigen Landschaftsstrukturen in Anspruch genommen, schützenswerte Natur geschädigt oder die Erholungseigenschaft der Umgebung eingeschränkt.

Der ausgewählte Standort liegt in einem regionalen Grünzug des Regionalplanes für den Planungsraum I, 1998. Der regionale Grünzug erstreckt sich zwischen den Ortsteilen Willinghusen und Stemwarde entlang der Glinder Aus. Es hat diesbezüglich im Rahmen der Standortfindung eine Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde gegeben. Die Ergebnisse werden im nächsten Kapitel beschrieben.

Da sich der ausgewählte Standort im Landschaftsschutzgebiet „Stemwarde“ befindet, ist im weiteren Verfahren eine Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet erforderlich. Das Entlassungsverfahren wird parallel zur gemeindlichen Bauleitplanung durch die Gemeinde Barsbüttel bei der unteren Naturschutzbehörde beantragt. An das Plangebiet grenzt unmittelbar noch das Landschaftsschutzgebiet Willinghusen an.

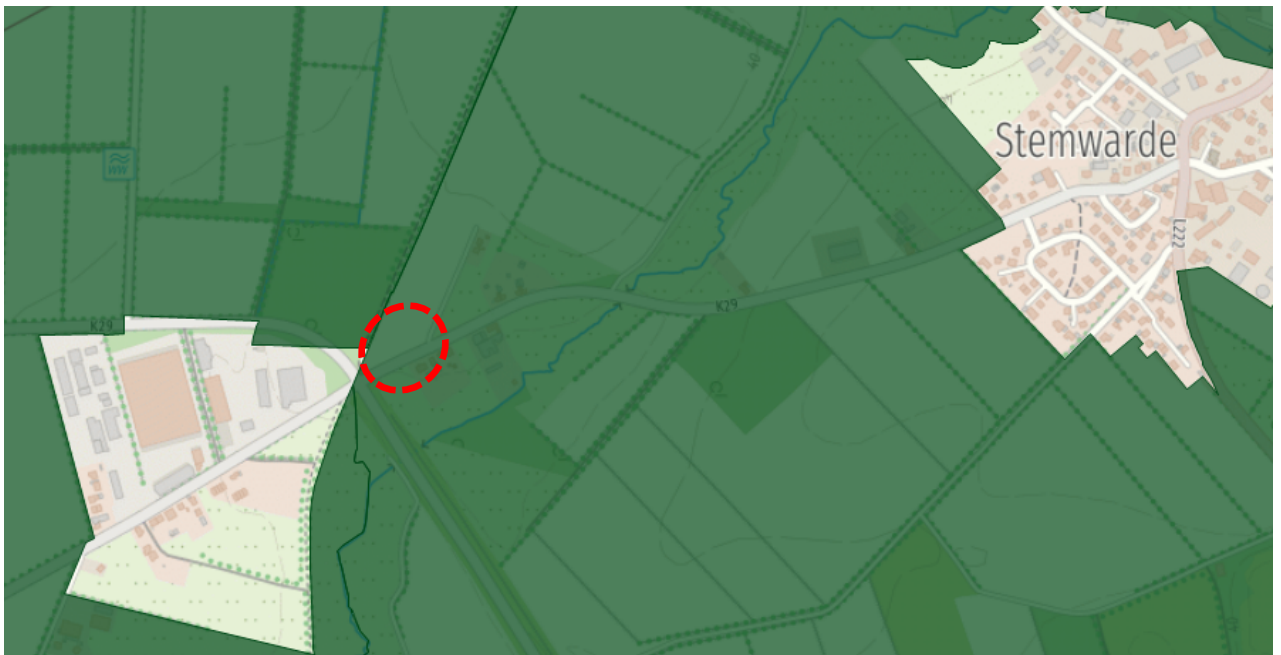


Abbildung 3: Ausschnitt Landschaftsschutzgebiet westlich des Ortsteils Stemwarde mit Lage des neuen Standortes der Rettungswache

(Quelle: https://geoportal.metropolregion.hamburg.de/mrhportal_stormarn/portale/stormarn/index2.html)

4 Übergeordnete Planungen

4.1 Landes- und Regionalplanung

Die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2021 (LEP 2021) bildet zusammen mit dem Regionalplan für den Planungsraum I Schleswig-Holstein Süd von 1998 den übergeordneten Planungsrahmen. Derzeit werden die Regionalpläne fortgeschrieben.

Gemäß der **Fortschreibung des Landesentwicklungsplans (2021)** liegt die Gemeinde Barsbüttel im Ordnungsraum um Hamburg. Der Ortsteil Barsbüttel ist als **Stadtrandkern 2. Ordnung** ausgewiesen. Gemäß dem LEP 2021 werden in einem Umkreis von 10 Km um Ober- und Mittelzentren und um Hamburg keine Zentralen Orte ausgewiesen, sondern Stadtrandkerne 1. und 2. Ordnung. Die Stadtrandkerne 2. Ordnung entsprechen in ihrer Zentralitätsfunktion ländlichen Zentralorten. Stadtrandkerne übernehmen in der Regel für das eigene Gemeindegebiet eine Versorgungsaufgabe. Die Stadtrandkerne bilden zudem Siedlungsschwerpunkte.¹

Der Geltungsbereich liegt in einem **Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung**. Gemäß dem Grundsatz handelt es sich um Räume „die sich aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Voraussetzungen und Potenziale sowie ihrer Infrastruktur für Tourismus und Erholung besonders eignen“.²

Die Zielsetzung des Entwicklungsraumes wird durch die bauliche Entwicklung im Geltungsbereich nicht beeinträchtigt. Der Geltungsbereich grenzt an den Knotenpunkt der K29 und K80 an, zudem ist er durch die angrenzende Wohn- und gewerbliche Nutzung baulich vorbelastet. Die für die Erholung wichtige Rad- und Fußwegeverbindung auf dem ehemaligen Bahndamm, die westlich am Geltungsbereich entlangläuft, wird durch den Bau der Rettungswache nicht beeinträchtigt; dies gilt auch für die entlang des Bahndammes landschaftbildprägende Gehölz- und Baumstruktur. Diese bleibt erhalten und werden in Zukunft die Wegeverbindung von der neuen Rettungswache abschirmen.

Durch die Gemeinde verlaufen die Bundesautobahnen A1 und A24, die im LEP als **Landesentwicklungsachsen** ausgewiesen sind.

Gemäß **Regionalplan Planungsraum I, Schleswig – Holstein Süd** von 1998 ist der Ortsteil Barsbüttel bereits als Stadtrandkern 2. Ordnung ausgewiesen. Er bildet aufgrund seiner unmittelbaren Nähe zu Hamburg einen besonderen Siedlungsraum.

„Die „Besonderen Siedlungsräume“ können an einer planmäßigen siedlungsstrukturellen Entwicklung über den allgemeinen Rahmen (örtlicher Bedarf) hinaus teilnehmen“.³

Wie bereits oben erwähnt, befindet sich der Geltungsbereich am Rande eines regionalen Grünzugs. Im Kapitel 4.2 „Regionale Grünzüge“ des Regionalplans finden sich folgende Aussagen und Zielsetzungen zu den regionalen Grünzügen:

„(1) In den Ordnungsräumen um Hamburg und Lübeck sind zum langfristigen Schutz unbesiedelter Freiräume und im Sinne einer ausgewogenen Freiraum- und Siedlungsentwicklung regionale Grünzüge ausgewiesen.

Die regionalen Grünzüge dienen als großräumige zusammenhängende Freiflächen

¹ vgl. Fortschreibung Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021, Kap. 3.1.5 , 1 und 2 G sowie Begründung, S. 113

² Ebenda, Kap. 4.7.2, 1G, S. 303

³ Regionalplan, Planungsraum I, Schleswig-Holstein (1998), Kap. 5.3 Z 5, S. 24

- dem Schutz der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- der Sicherung wertvoller Lebensräume für Tiere und Pflanzen,
- der Erhaltung prägender Landschaftsstrukturen und geomorphologischer Besonderheiten,
- dem Schutz der Landschaft vor Zersiedelung und der Gliederung des Siedlungsraumes,
- der Freiraumerholung.

Z (3) Zur Sicherung der Freiraumfunktionen sollen Belastungen der regionalen Grünzüge und Grünzäsuren vermieden werden. In den regionalen Grünzügen und Grünzäsuren soll planmäßig nicht gesiedelt werden. Es sollen nur Vorhaben zugelassen werden, die mit den genannten Funktionen vereinbar sind oder die im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen.

*Innerhalb der regionalen Grünzüge und Grünzäsuren sind bei allen Planungen, Maßnahmen und Nutzungen die verschiedenen, sich teilweise überlagernden ökologisch wertvollen Bereiche und deren Funktionsfähigkeit zu beachten und von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten.*⁴

In diesem Bereich orientiert sich der regionale Grünzug am „... Verlauf und dem Umgebungsbereich der Gliner Au. Durch die trennende Straße K 29 und die dort angrenzende Bebauung ist eine direkte naturräumliche Zugehörigkeit zum Umgebungsbereich der Gliner Au in der Örtlichkeit nicht feststellbar. Weder besondere naturräumliche oder schützenswerte Eigenschaften noch eine Erholungsfunktion sind auf dem Grundstück auszumachen. Durch die isolierte Randlage und stark untergeordnete Größenordnung ist davon auszugehen, dass eine Bebauung die allgemeine Funktion des übergeordneten Regionalen Grünzugs nicht maßgeblich einschränkt“⁵

Die linearen Gehölz- und Baumstrukturen entlang des ehemaligen Bahndammes bilden die Grenze des regionalen Grünzugs in Richtung Norden. Dieses prägende lineare Landschaftselement ist durch die bauliche Entwicklung auf dem Grundstück nicht betroffen.

Aufgrund der Lage im regionalen Grünzug hat eine Vorabstimmung mit der Landesplanungsbehörde stattgefunden, ob unter der Berücksichtigung der sonstigen o. g. Belange die Errichtung der Rettungswache an diesem Standort / im Geltungsbereich möglich ist. Im Juli 2023 erfolgte die landesplanerische Stellungnahme nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG). In dieser wurde die Betrachtung weiterer Alternativflächen gefordert. In diesem Zusammenhang hat zusätzlich im Oktober 2023 ein Abstimmungstermin mit der Landesplanungsbehörde stattgefunden.

Die Standortfindung/Alternativenprüfung wurden daraufhin ergänzt und überarbeitet und erneut bei der Landesplanungsbehörde zur Stellungnahme eingereicht. Auf dieser Grundlage wurde im Februar 2024 eine erneute Stellungnahme von der Landesplanungsbehörde abgegeben. In dieser wurde darauf hingewiesen, dass auf der Grundlage der überarbeiteten Alternativenprüfung und dem „Betriebskonzept für eine neue Rettungswache in der Gemeinde Barsbüttel“ und unter Umsetzung folgender Vorgaben die Bedenken zurückgestellt werden können.

- In einer schalltechnischen Untersuchung ist nachzuweisen, dass die geplante Rettungswache nicht in der Ortslage oder am Rande der Ortslage von Stemwarde

⁴ Regionalplan für den Planungsraum I (1998): Textteil, S. 12f

⁵ Kreis Stormarn, Fachdienst Planung und Verkehr/Gemeinde Barsbüttel: Standortfindung und Alternativenprüfung für eine Rettungswache, Gemeinde Barsbüttel, OT Stemwarde

aufgrund der Beeinträchtigungen schützenswerter Nutzungen umgesetzt werden kann.

- Des Weiteren ist in einer lärmtechnischen Untersuchung nachzuweisen, dass am ausgewählten Standort gesunde Arbeitsverhältnisse eingehalten werden, da aufgrund der umliegenden Straßen bereits von Lärmimmissionen auszugehen ist.
- Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist das Plangebiet in Richtung der offenen Landschaft einzugrünen.



Abbildung 4: Ausschnitt Regionalplan Planungsraum I (1998) (o.M.), in Rot gestrichelt Lage des Geltungsbereiches

Im Ergebnis lässt sich zusammenfassen, dass bei Einhaltung der o.g. landesplanerischen Anforderungen der Bebauungsplan 3.13 an die Ziele und Grundsätze der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch angepasst sind. Die Nachweise erfolgen im weiteren Verfahren.

Die raumordnerischen Aussagen im LEP 2021 und Regionalplan von 1998 zeigen, dass die Rettungswache Stemwarde einen Bereich versorgen wird, der aufgrund seiner Randlage zu Hamburg auch in Zukunft von einem erhöhten Siedlungs- und Bevölkerungswachstum gekennzeichnet sein wird. Um die heutigen und zukünftigen Bewohner und Bewohnerinnen gut und schnell in einem Rettungsfall versorgen sowie Leib und Leben retten zu können, ist der gewählte Standort richtig.

Derzeit werden die Regionalpläne durch die Landesplanung fortgeschrieben. Ein erster Entwurf liegt bereits vor, kann jedoch aufgrund des noch nicht ausreichend fortgeschrittenen Verfahrens (Abwägung der Stellungnahmen) als raumordnerische Zielsetzung (in Aufstellung) nicht herangezogen werden.

4.2 Flächennutzungsplan

Die Gemeinde hat in den letzten Jahren den Flächennutzungsplan neu aufgestellt. Im Herbst 2024 soll der Feststellungsbeschluss für den neuen Flächennutzungsplan 2030 gefasst werden. Der aktuelle Entwurf des Flächennutzungsplans 2030 stellt für den Geltungsbereich **Fläche für die Landwirtschaft** dar.

Am nord- und südwestlichen Rand verläuft die Grenze des Landschaftsschutzgebietes Stemwarde. Westlich des Plangebietes ist zudem auf dem ehemaligen Bahndamm die

vorhandene Wegeverbindung als „Überörtliche Wege und örtliche Hauptwege“ dargestellt.



Abbildung 5: Darstellung aus dem in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan (2030) mit Geltungsbereich des Bebauungsplanes 3.13 (ohne Maßstab) (Quelle: Gemeinde Barsbüttel)

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes 3.13 wird für den Bereich, auf dem die Rettungswache/Einrichtungen für den Katastrophenschutz des Kreises entsteht, eine **Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Rettungswache und Katastrophenschutz** festgesetzt. Diese Festsetzung würde dem Entwicklungsgebot nach §8 Abs. 2 BauGB widersprechen, wonach die Festsetzungen des Bebauungsplans aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu entwickeln ist.

Es ist somit im Parallelverfahren eine Flächennutzungsplanänderung erforderlich, die von der Gemeinde als 53. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt wird. In dieser wird das Plangebiet als **Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Rettungswache und Katastrophenschutz** dargestellt.

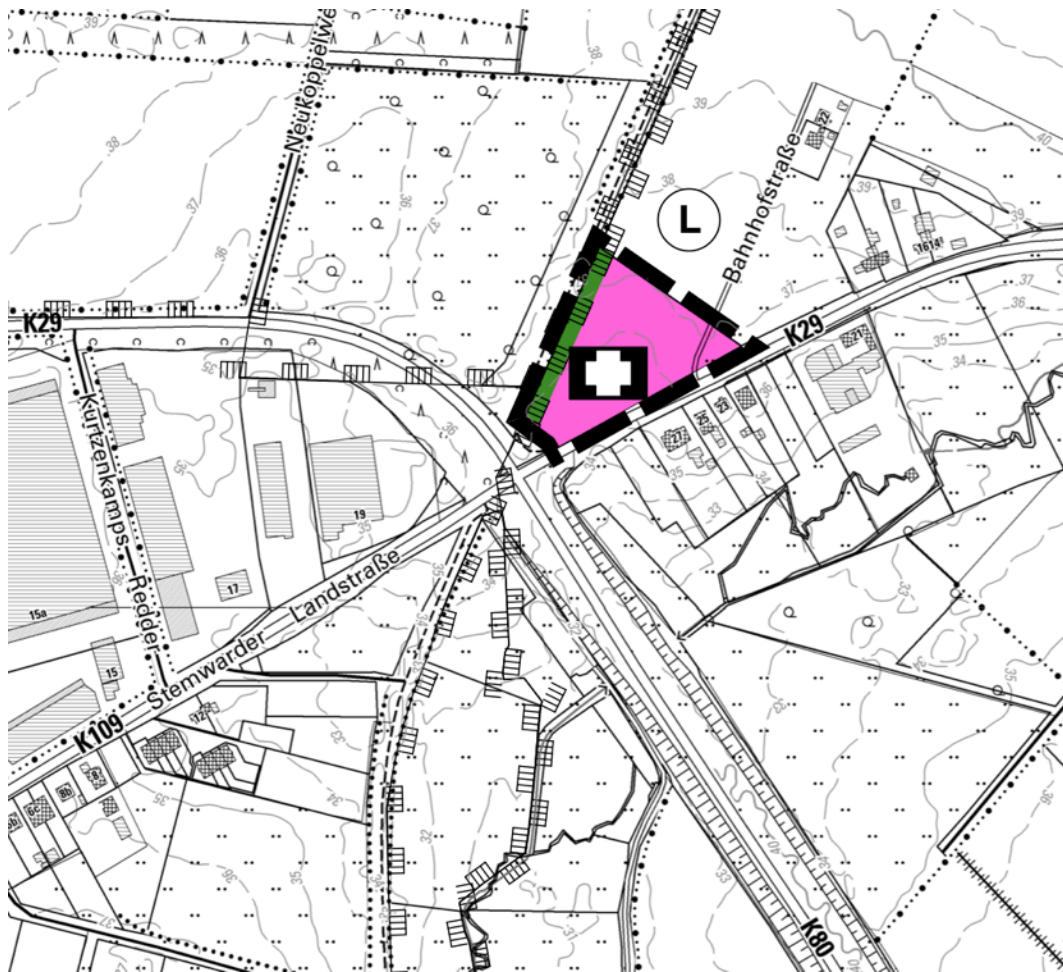


Abbildung 6: Zukünftige Darstellung der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes (Vorentwurf: Stand 29.08.24)

5 Städtebauliche Begründung

5.1 Fläche für den Gemeinbedarf

Entsprechend der angestrebten Nutzungen (Rettungswache/Einrichtungen des Katastrophenschutzes) wird eine **Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Rettungswache und Katastrophenschutz** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB festgesetzt.

Mit dieser Zweckbestimmung soll langfristig gesichert werden, dass sich nur die Nutzungen, Anlagen und Gebäude mit Bezug zum Rettungsdienst und dem Katastrophenschutz ansiedeln. Andere Nutzungen sind dann nicht zulässig und werden auch nicht angestrebt.

Nach aktuellem Planungsstand des Fachdienstes 62 „Integrierte Regionaldienststelle Süd / Rettungsdienst“ des Kreises sollen am neuen Standort folgende Fahrzeuge untergebracht werden:

- 2 Rettungswagen 24/7
- 2 Rettungswagen im Tagesdienst
- 1 Verlegungsarztfahrzeug 24/7
- 1 Krankentransportwagen 24/7
- 10 Krankentransportwagen im Tagesdienst.
- 3 Reservefahrzeuge

Im Nachtdienst würden somit 10 Personen, im Tagdienst 34 Personen zzgl. Leitungs- und

Funktionskräften (ca. 6-8) anwesend sein.

Die prognostizierte Zahl an Einsatzfahrten wird bei ca. 18.000 p.A. liegen. Dieses entspricht ca. 50 Alarmmeldungen pro Tag. Hiervon ca. 20 pro Tag mit Sonder- und Wegerechten (7.000 p.A.). Insgesamt ergeben sich daraus ca. 100 Fahrzeugbewegungen pro Tag.

Zusätzlich werden Garagen für die Fahrzeuge des Katastrophenschutzes entstehen. Diese kommen jedoch vorwiegend im Katastrophenfall zum Einsatz.

Weitergehende städtebauliche Festsetzungen wie z. B. zum Maß der baulichen Nutzung sind bei der Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche nicht erforderlich. Somit besteht eine ausreichende Flexibilität für die hochbauliche Planung öffentlicher Gebäude.

Im weiteren Verfahren soll geprüft werden, ob das Erfordernis besteht, Baugrenzen festzusetzen. Die angrenzende Knickstruktur inklusive der prägenden Bäume ist langfristig vor einer Bebauung zu schützen

5.2 Natur und Landschaft / Artenschutz

Natur und Landschaft

Das Plangebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Stemwarde“. Somit ist im weiteren Verfahren eine Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet erforderlich. Das Entlassungsverfahren wird parallel zur gemeindlichen Bauleitplanung durch die Gemeinde Barsbüttel bei der unteren Naturschutzbehörde beantragt. Westlich des Plangebiets grenzt noch das Landschaftsschutzgebiet Willinghusen an, das jedoch nicht von der Planung betroffen ist.

Das Plangebiet wird überwiegend intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt und ist unbebaut. Die Ackerfläche ist von einem schmalen Streifen an ruderaler Staudenflur frischer Standorte umrahmt. Im Osten des Plangebietes befindet sich noch eine Grünlandfläche (artenarmes Wirtschaftsgrünland). Am nord- und südwestlichen Rand befinden sich landschaftsbildprägende Bäume, die entlang der ehemaligen Bahntrasse sowie auf einem Knick stehen. Im Südwesten befindet sich die Knickstruktur fast vollständig im Geltungsbereich und im weiteren Verlauf ragt diese nur noch zu einem geringen Anteil in den Geltungsbereich. Vor diesem Hintergrund wird die Knickstruktur, die vorwiegend innerhalb des Geltungsbereiches liegt, auf der Grundlage von § 9 Abs. 6 BauGB **nachrichtlich übernommen**. Zum Schutz des Knicks wird ab dem Knickfuß der erforderliche Knickschutzstreifen mit einer Tiefe von 5 Metern als **öffentliche Grünfläche** festgesetzt und mit einer **Maßnahmenfläche** belegt. Die genaue Ausgestaltung der Maßnahmenfläche wird zum Entwurf geklärt.

Der Standort für die neue Rettungswache und Einrichtungen des Katastrophenschutz soll in Richtung Nordosten, zur offenen Landschaft eingegrünt werden. Somit soll die Veränderung des Landschaftsbildes minimiert werden. Zur Eingrünung wird ein **fünf Meter breiter Anpflanzstreifen** entlang der nordöstlichen Grundstücksgrenze festgesetzt. Der **Anpflanzstreifen** bindet an die oben beschriebene Knickstruktur an, so dass eine durchgehende Abschirmung in Richtung Nord- und Südwesten sowie in Richtung Nordosten erfolgt. Er endet am zukünftigen gemeinsamen Zu- und Abfahrtsbereich (vgl. Kapitel 5.3). Die genaue Ausgestaltung (z. B. welche Gehölze) des Anpflanzstreifens wird zum Entwurf geklärt.

Vereinzelt finden sich an den Randbereichen der Ackerfläche noch Gehölz- und Baumstrukturen. Eine prägende Eiche, die im Bereich des Straßengrabens der K29 steht, wird **zum Erhalt** festgesetzt.

Südöstlich des Plangebietes verläuft die Glinder Au mit ihrem Niederungsbereich. Dazwischen befindet sich die K29, so dass keine Auswirkungen der neuen Rettungswache auf die Glinder Au zu erwarten sind.

Mit dem Bebauungsplan wird ein Eingriff in die Schutzgüter vorbereitet. Die Eingriffe in Natur und Umwelt sind im weiteren Verfahren zu bilanzieren und auszugleichen. Zur Entwurfsfassung erfolgt eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.

Artenschutz

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens werden die artenschutzrechtlichen Belange berücksichtigt. Hierzu wird eine faunistische Potentialabschätzung erarbeitet. Die Ergebnisse werden zum Entwurf ergänzt.

5.3 Verkehr und Erschließung

Das Plangebiet ist sehr gut an den überörtlichen Verkehr angebunden. Das Plangebiet grenzt direkt an den Kreuzungsbereich K29 / K80 / K 109 an. Somit können in wenigen Minuten die Anschlussstelle „Barsbüttel“ der BAB A1 und die Anschlussstelle „Reinbek“ der BAB A24 erreicht werden. Über die K29 kann zügig auch die östliche Siedlungslage des Ortsteils Barsbüttel erreicht werden, und über die K 109 die nördlichen und östlichen Siedlungslagen der Gemeinde Glinde. Aufgrund dieser sehr guten verkehrlichen Anbindung können die Hilfsfristen eingehalten werden. Der Standort ist prädestiniert für die Ansiedlung der Rettungswache im südlichen Kreisgebiet.

Das Plangebiet ist heute über einen landwirtschaftlichen Weg, der von der K29 in Richtung Norden abzweigt, erschlossen. Dieser landwirtschaftliche Weg dient zugleich einer nördlich gelegenen Wohnbebauung und der angrenzenden Ackerflächen als Zuwegung.

Ziel ist die Schaffung einer Alarmzufahrt und -ausfahrt für das Ein- und Ausfahren der Einsatzfahrzeuge und eines zweiten, unabhängigen Zu- und Ausfahrtsbereiches. Dieser wird u. a. durch die Mitarbeitenden oder Lieferverkehre der Rettungswache und des Katastrophenschutzes genutzt. Es sind zwei Zu- und Ausfahrtsbereich erforderlich, damit im Einsatzfall die ausfahrenden Einsatzfahrzeuge nicht mit z. B. Mitarbeitendenverkehre kollidieren.

Der nördliche Teil des zweiten Zu- und Abfahrtsbereiches dient der Erschließung des nördlich gelegenen Wohnhauses und der landwirtschaftlichen Flächen und wird im Bebauungsplan als **private Verkehrsfläche** festgesetzt. Somit wird langfristig gewährleistet, dass landwirtschaftliche Verkehre oder die Verkehre der Anlieger nicht über die Gemeinbedarfsfläche fahren müssen.

Bis zum Entwurf soll die Erschließung des neuen Standortes für die Rettungswache weiter konkretisiert und mit den Straßenbulasträgern die Anbindung an die K29 bzw. K 80 für die Einsatzfahrzeuge abgestimmt werden.

Im Rahmen einer ersten Abstimmung hat der Landesbetrieb für Straßen und Verkehr, Schleswig-Holstein darauf hingewiesen, dass eine Alarmzufahrt mit direkter Anbindung an den Knotenpunkt nicht umsetzbar ist. Im weiteren Verfahren sollen zusätzliche Gespräche geführt werden.

Es wird zudem eine Ampelvorrangschaltung für Sonderrechtsfahrten angestrebt, um das Erreichen der Einsatzorte weiter zu verkürzen.

Die Verkehrsflächen der K29 und der K80 inkl. Straßengraben werden als **öffentliche**

Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

Entlang der K29 ist gemäß § 29 Straßen- und Wegegesetz des Landes S-H (StrWG) die Anbauverbotszone von 15 m einzuhalten. Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt dürfen Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 15 m von Landesstraßen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.

Die **Anbauverbotszone** wird **nachrichtlich** in der Planzeichnung **übernommen**.

5.4 Emissionen und Immissionen

Zum Entwurf wird eine schalltechnische Untersuchung erarbeitet. In dieser soll die Einwirkung der Verkehrslärmimmissionen auf das Plangebiet untersucht und bewertet werden, um gesunde Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten.

Des Weiteren sollen im Rahmen der Untersuchung die Auswirkungen der Lärmimmissionen auf die gegenüberliegende Wohnbebauung geprüft und bewertet werden. Zusätzlich soll nachgewiesen werden, dass eine Erweiterung des heutigen Standortes der Rettungswache in der Ortslage von Stemwarde aufgrund der zahlreichen schutzwürdigen Nutzungen und der vielen Betroffenen nicht möglich ist.

Die Ergebnisse werden zum Entwurf ergänzt.

5.5 Ver- und Entsorgung**Wasserversorgung**

Die Wasserversorgung erfolgt zentral über das Versorgungsnetz der Hamburger Wasserwerke GmbH.

Schmutzwasserentsorgung

Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt über das Kanalnetz des Zweckverbandes Südstormarn.

Niederschlagswasser

Zum Entwurf erfolgt die Erarbeitung des A-RW 1 – Nachweises und eines Baugrundgutachtens.

Die Ergebnisse werden zum Entwurf ergänzt und mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt.

Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt über das Leitungsnetz der e-Werke Sachsenwald.

Gasversorgung

Bei Bedarf erfolgt die Gasversorgung über das Leitungsnetz der e-Werke Sachsenwald.

Abfallentsorgung

Die Abfallbeseitigung wird durch den Kreis Stormarn als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger durch Satzung geregelt. Die Müllabfuhr ist durch die Abfallwirtschaft Südholstein GmbH (AWSH) sichergestellt.

Telekommunikation

Die Versorgung mit Telekommunikationseinrichtungen erfolgt über einen konzessionierten Anbieter.

Brandschutz

Gemäß § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) hat die zuständige Kommune für eine ausreichende Löschwasserversorgung im Planungsbereich zu sorgen. Für die Festlegung der erforderlichen Löschwassermenge kann das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. in der jeweiligen Fassung herangezogen werden.

Im weiteren Verfahren ist der zukünftige Brandschutz zu klären.

5.6 Denkmalschutz und Kampfmittel

Denkmalschutz

Archäologische Kulturdenkmale sind im Plangebiet derzeit nicht bekannt. Es liegt nicht in einem archäologischen Interessengebiet. Oberirdische Kulturdenkmale sind von der Planung ebenfalls nicht betroffen.

Kampfmittel

Es gibt bisher keine Kenntnisse über Kampfmittel im Plangebiet.

Altlasten

Altlastenverdachtsflächen sind bisher nicht bekannt.

5.7 Flächenangaben

	Fläche in ha
Fläche für den Gemeinbedarf	0,73
Öffentliche Grünfläche	0,08
Öffentliche Straßenverkehrsfläche	0,41
Private Verkehrsfläche	0,02
Geltungsbereich gesamt	1,24

6 Untersuchungsrahmen

Für die Belange des Umweltschutzes wird gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden könnte, zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern.

Dies betrifft den Untersuchungsumfang, die Untersuchungsmethode und den

Detaillierungsgrad bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, biologische Vielfalt, Landschaft, Mensch, Kultur- und Sachgüter).

Zum Vorentwurf wurde ein Untersuchungsrahmen durch das Büro Landschaftsplanung Jacob Fichtner zur Beurteilung der möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter erstellt, der auf den folgenden Seiten wiedergegeben wird.

Zum Entwurf des Bebauungsplanes wird ein Umweltbericht erstellt.

Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung

1. Vorbemerkungen

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung (UP) durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht (UB) nach der Anlage zum BauGB beschrieben und bewertet werden.

Im frühzeitigen Beteiligungsverfahren sollen anhand des Untersuchungsrahmens die für das Planverfahren relevanten und derzeit möglicherweise noch nicht bekannten Umweltinformationen zusammengetragen und notwendige Untersuchungserfordernisse benannt werden. Fachbehörden, deren Aufgabenbereiche berührt sind, die umweltrelevante Untersuchungen kennen oder beauftragt haben oder die Umweltinformationen einzubringen haben, werden gebeten, bestehende Informationen zur Verfügung zu stellen bzw. entsprechende Hinweise zu geben.

2. Sachstand umweltrelevanter Fachuntersuchungen und Gutachten

Es liegt bereits eine aktuelle Fachuntersuchung zu den Biotoptypen (siehe Bestandsplan) und zur Alternativenprüfung vor.

3. Angaben zum Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum wird i.d.R. durch die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes (Geltungsbereich) definiert. Für einzelne Fragestellungen und Schutzgut-Aspekte wird der Untersuchungsraum ggf. erweitert, um diese in die Gesamtbeurteilung mit einbeziehen zu können. Eine Erweiterung auf das funktionsräumliche Umfeld betrifft insbesondere die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Mensch (Lärm, Verkehr) und die Belange des Schutzgutes Wasser.

4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen und Nullvariante)

Gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB sind auch in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Standortalternativen und Funktionsvarianten) zu berücksichtigen und Planungsvarianten einschließlich der Nullvariante zu untersuchen, deren Auswirkungen im Umweltbericht dargelegt werden.

5. Ermittlung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

Im Rahmen der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung werden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen schutzgutbezogen in einer tabellarischen Übersicht dargestellt und im Hinblick auf ihre Erheblichkeit eingeschätzt. Die Einschätzung der Erheblichkeit stellt eine vorläufige Bewertung entsprechend dem Stand der Planung dar.

Sind die vorliegenden Unterlagen für die Durchführung einer Umweltprüfung nicht ausreichend, wird ein ggf. erforderlicher weiterer Untersuchungsbedarf benannt.

Derzeitige Bestandssituation	voraussichtliche Umweltauswirkungen	Gutachten, Planung (vorliegend oder in Bearbeitung)	weiterer Untersuchungsbedarf / Fragen
Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit			
<p>Wohnfunktion Im Plangebiet befinden sich keine Flächen mit Wohnfunktion. Auf den angrenzenden Flächen südlich der <i>Bahnhofstraße</i> (K29) sowie etwa 100 m nördlich und nordwestlich des Geltungsbereichs befinden sich jedoch Wohnhäuser.</p> <p>Erholungsfunktion Für die Erholungsfunktion sind im Plangebiet selbst derzeit keine Nutzungen und Einrichtungen vorhanden. Westlich des Plangebietes befindet sich auf dem ehemaligen Bahndamm eine überörtliche Wegeverbindung, die zu Erholungszwecken genutzt werden kann.</p> <p>Auf überörtlicher Ebene zählt der Landschaftsraum zu den Gebieten mit besonderer Erholungseignung.</p> <p>Vorbelastungen Für das Schutzgut Mensch bestehen Vorbelastungen (hier Lärm) durch die Verkehre der im Süden des Plangebiets verlaufenden Kreisstraßen K29, K80 und K109.</p> <p>Die vorhandenen Gewerbenutzungen südlich der <i>Bahnhofstraße</i> (K29) und nördlich der <i>Stemwarder Landstraße</i> (K109) sowie ihre Zielverkehre sind ebenfalls als Vorbelastungen für das Schutzgut Mensch anzusehen.</p>	<p>gering erheblich</p> <p>Zusätzliche Belastungen für die angrenzenden Flächen mit Wohnfunktion können sich insbesondere aus den betriebsbedingten Lärmbelastungen der geplanten Rettungswache (Einsatzfahrten, zusätzliche Zielverkehre) ergeben.</p> <p>Der Verlauf des Radwegs ist nicht betroffen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verkehrstechnische Untersuchung • Schalltechnische Untersuchung 	<ul style="list-style-type: none"> • ausreichende Informationen zur Abwägung liegen vor, keine weiteren Untersuchungen notwendig

Derzeitige Bestandssituation	voraussichtliche Umweltauswirkungen	Gutachten, Planung (vorliegend oder in Bearbeitung)	weiterer Untersuchungsbedarf / Fragen
Schutzgut Fläche			
<p>Für das Plangebiet liegt bisher kein qualifiziertes Planrecht vor.</p> <p>In der realen Ausgangssituation unterliegt der Großteil der Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung. Den südlichen Plangebietsrand bilden die <i>Bahnhofstraße</i> (K29) und der Kreuzungsbereich der K29, K80 und K109.</p>	<p>erheblich</p> <p>Infolge der Planung kommt es im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Fläche gegenüber dem Bestand zu einer erheblichen Veränderung der Situation für das Schutzgut Fläche, da großflächige Bebauungen und Versiegelungen ermöglicht werden. Im Bereich der Kreisstraßen werden nur baulich vorgenutzte Flächen überplant.</p> <p>Mit dem erforderlichen planexternen Ausgleich geht ein weiterer Flächenverbrauch einher.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich, Ermittlung des planexternen Ausgleichsbedarfs 	<ul style="list-style-type: none"> • ausreichende Informationen zur Abwägung liegen vor, keine weiteren Untersuchungen notwendig
Schutzgut Boden			
<p>Relief</p> <p>Die Oberfläche ist naturraumtypisch überwiegend eben und fällt vom Hochpunkt im Norden über die gesamte Länge des Plangebietes um etwa 2 m zum Kreuzungsbereich im Süden ab. Im baulich vorgenutzten Bereich existieren Geländeüberformungen wie Straßenböschungen und straßenbegleitende Gräben.</p>	<p>erheblich</p> <p>Infolge der Planung ergeben sich auf den bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen erstmalige Versiegelungen, wodurch Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen hervorgerufen werden: es werden das Bodenleben, die natürliche Bodenfruchtbarkeit, der Gasaustausch und der Boden als Vegetationsstandort erheblich</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bodengutachten • Bilanzierung der Bodenversiegelung 	<ul style="list-style-type: none"> • Informationen zu Altlasten • Informationen zu Kampfmitteln

Derzeitige Bestandssituation	voraussichtliche Umweltauswirkungen	Gutachten, Planung (vorliegend oder in Bearbeitung)	weiterer Untersuchungsbedarf / Fragen
<p>Bodenaufbau und Versiegelung Bei den Flächen im Plangeltungsbereich handelt es sich nach allgemeinen Kenntnissen um Gley-Pseudogley aus Geschiebedecksand über tiefem Geschiebelehm und damit nicht um bedeutsame oder empfindliche Böden. Schutzwürdige Böden liegen nicht vor. Es bestehen mit Ausnahme der Verkehrsflächen derzeit keine Versiegelungen. Die Böden sind im Bereich der Straßenverkehrsflächen überformt, versiegelt und die Bodenfunktionen daher eingeschränkt.</p> <p>Altlasten Altlasten sind im Planungsgebiet bisher nicht bekannt.</p> <p>Kampfmittel Es liegen keine Hinweise zu Kampfmitteln vor.</p>	<p>beeinträchtigt bzw. zerstört. Auf den baulich vorgemerkten Flächen kommt es hingegen zu geringen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, da größtenteils bereits versiegelte Böden beansprucht werden.</p>		
Schutzgut Wasser			
<p>Gewässer Nördlich der <i>Bahnhofstraße</i> (K29) verläuft ein straßenbegleitender Entwässerungsgraben.</p> <p>Grundwasser Nach allgemeinen Kenntnissen liegt der mittlere bodenkundliche Grundwasserhöchststand im Plangebiet bei > 0,80 m unter Geländeoberkante (GOK).</p>	<p>erheblich Infolge der ermöglichten Versiegelungen kommt es zu größeren Abflussspenden. Bei einer eventuellen Unterkellerung von Gebäuden sind Anschnitte des Grundwassers zu erwarten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bodengutachten • Entwässerungskonzept und A-RW 1-Nachweis 	<ul style="list-style-type: none"> • ausreichende Informationen zur Abwägung liegen vor, keine weiteren Untersuchungen notwendig

Derzeitige Bestandssituation	voraussichtliche Umweltauswirkungen	Gutachten, Planung (vorliegend oder in Bearbeitung)	weiterer Untersuchungsbedarf / Fragen
<p>Versickerung Ange­sichts der schwer wasser­durch­läs­si­gen lehmigen Bodenschichten im Untergrund ist die Versickerungsfähigkeit im Plangebiet als mäßig einzustufen.</p> <p>Schutzgebiete Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Trinkwassergewinnungsgebiets und der Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes Glinde. Die Vorgaben der WasSchGebV Glinde sind zu berücksichtigen.</p>			
Schutzgut Klima			
<p>Die klimaökologische Situation des Plangebiets ist durch die Lage außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, die nur im südlichen Bereich versiegelten Straßenflächen und ansonsten die landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen bestimmt. Im Zusammenhang mit den sich nach Norden und Westen fortsetzenden Offenlandflächen und den Gehölzbeständen am Westrand haben insbesondere die Ackerflächen eine ausgleichende Wirkung. Die Straßenflächen wirken als Belastungsräume.</p>	<p>gering erheblich Als Folge der Versiegelung kommt es zu einer Verschlechterung der klimaökologischen Situation. Erhebliche Auswirkungen auf übergeordnete klimatische Funktionen sind jedoch nicht zu erwarten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Abarbeitung im Rahmen des Bebauungsplans und des Umweltberichts 	<ul style="list-style-type: none"> • ausreichende Informationen zur Abwägung liegen vor, keine weiteren Untersuchungen notwendig

Derzeitige Bestandssituation	voraussichtliche Umweltauswirkungen	Gutachten, Planung (vorliegend oder in Bearbeitung)	weiterer Untersuchungsbedarf / Fragen
Schutzgut Luft			
Mögliche Luftbelastungen ergeben sich aus den Verkehren der angrenzenden Straßen (<i>K29, K80 und K109</i>).	gering erheblich Infolge der Planung kommt es zu einer lokalen Zunahme der verkehrsbedingten Luftbelastungen. Bei der Beurteilung ist jedoch die Relation zur Gesamtbelastung der angrenzenden Kreisstraßen zu betrachten.	<ul style="list-style-type: none"> • Verkehrstechnische Untersuchung 	<ul style="list-style-type: none"> • ausreichende Informationen zur Abwägung liegen vor, keine weiteren Untersuchungen notwendig
Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt			
<p>Biotoptypen</p> <p>Das Plangebiet wird auf dem größten Flächenanteil von einem Intensivacker eingenommen, welcher sich nach Norden hin (über die Plangebietsgrenzen hinaus) weiter fortsetzt. Nach Westen bildet ein Knick mit unterschiedlich stark ausgeprägten Strauch- und Krautschichten sowie teilweise fehlendem Wall die Grenze des Ackers. Nach Osten trennen ein privater teilversiegelter Weg und eine wegbegleitende Ruderalflur den Acker von einer artenarmen Grünlandfläche.</p> <p>Zwischen den landwirtschaftlichen Flächen und den Verkehrsflächen der Bahnhofstraße verläuft ein Straßengraben mit begleitender ruderaler Feuchtblur sowie vereinzelt Bäumen/Sträuchern bzw. abschnittsweise mit einem Ufergehölzsaum. Der Kreuzungsbereich wird durch eine Ruderalflur und kleine Gebüsche vom Acker getrennt.</p>	<p>erheblich</p> <p>Auf großen Flächenanteilen kommt es vorhabensbedingt zu Verlusten von bisher als Acker oder Grünland genutzten Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz.</p> <p>Mit den Ruderalfluren, Teilen des Grabens samt Ufervegetation sowie den randlichen Gehölzen im Bereich der Verkehrsflächen werden auch Biotope mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz beansprucht. Der gesetzlich geschützte Knick wird nicht überplant.</p> <p>Der Verlust von Vegetation ist mit Verlusten von Habitatstrukturen für die</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Biotoptypenkartierung • faunistische Potenzialabschätzung • Artenschutzrechtliche Prüfung • weitere Abarbeitung im Umweltbericht einschl. Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich • Nachweis der planexternen Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> • ausreichende Informationen zur Abwägung liegen vor, keine weiteren Untersuchungen notwendig

Derzeitige Bestandssituation	voraussichtliche Umweltauswirkungen	Gutachten, Planung (vorliegend oder in Bearbeitung)	weiterer Untersuchungsbedarf / Fragen
<p>Schutzstatus Der Knick ist gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 21 Abs. 1 LNatSchG gesetzlich geschützt. Durch Anhang I der FFH-Richtlinie der EU geschützte Biotoptypen (Lebensraumtypen) kommen nicht vor.</p> <p>Der Einzelbaumbestand innerhalb des Plangebietes unterliegt nicht den Schutzbestimmungen der gemeindlichen Baumschutzsatzung, da sich der B-Plan außerhalb des Geltungsbereichs der Satzung befindet.</p> <p>Das gesamte Plangebiet liegt innerhalb der Schutzgebietsgrenzen des Landschaftsschutzgebietes Nr. 14 „Stemwarde“. Eine Entlassung aus dem Landschaftsschutz ist bei der UNB beantragt. Das nächstgelegene europäische Schutzgebiet (FFH-Gebiet DE 2427-302 „Talwald Hahnenkoppel“) hat eine Entfernung von ca. 4,6 km in östlicher Richtung und damit keine Relevanz.</p> <p>Fauna Die bestehenden Habitatstrukturen haben potenziell eine Lebensraumbedeutung insbesondere für gehölzbrütende Vögel, Offenlandbrüter, Fledermäuse sowie Haselmäuse.</p>	<p>heimische Tierwelt mit den benannten Artengruppen verbunden.</p> <p>Unüberwindbare Konflikte in artenschutzrechtlicher Hinsicht sind aus jetziger Einschätzung nicht zu erwarten.</p>		

Derzeitige Bestandssituation	voraussichtliche Umweltauswirkungen	Gutachten, Planung (vorliegend oder in Bearbeitung)	weiterer Untersuchungsbedarf / Fragen
<p>Artenschutz Mit den genannten faunistischen Artengruppen werden auch die artenschutzrechtlich relevanten Arten abgedeckt.</p>			
Schutzgut Landschaft / Stadtbild			
<p>Das Landschaftsbild des Plangebiets wird durch die offene, ebene Acker- und Grünlandfläche sowie die randlichen Gehölzbestände bestimmt. Die Einsehbarkeit der Plangebietsfläche vom westlich angrenzenden Radweg und von den Wohnhäusern an der Bahnhofstraße ist eingeschränkt.</p> <p>Nördlich des Plangebiets setzen sich die landwirtschaftlich genutzten Flächen fort und gehen in eine knickstrukturierte Ackerlandschaft über.</p> <p>Im Süden des Plangebiets wird die offene Landschaft durch die querenden Kreisstraßen zerschnitten.</p>	<p>erheblich Die durch den Bau der Rettungswache weiter in die Landschaft herausrückende Bebauung wird als Landschaftsveränderung der seit jeher als Acker bewirtschafteten Fläche wahrgenommen werden. Die großformatigen Fahrzeughallen sowie die für die Erschließung notwendigen Gehölzverluste werden von außen wahrnehmbar sein und das Landschaftsbild negativ beeinflussen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Abarbeitung im Rahmen des Umweltberichts 	<ul style="list-style-type: none"> • ausreichende Informationen zur Abwägung liegen vor, keine weiteren Untersuchungen notwendig
Schutzgut Kultur- und Sachgüter			
<p>In der Umgebung des Plangebiets sind keine Kulturdenkmale oder denkmalgeschützten Objekte bekannt.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich außerhalb von archäologischen Interessensgebieten.</p>	<p>nicht erheblich Kultur- und Sachgüter sind nicht betroffen.</p>		<ul style="list-style-type: none"> • ausreichende Informationen zur Abwägung liegen vor, keine weiteren Untersuchungen notwendig

Norderstedt, den 29. August 2024

Die Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Barsbüttel am
...:.. gebilligt.

Barsbüttel, den

.....
(Der Bürgermeister)